

LANDSCHAFTSTAGUNG IN BAMBERG

Honorierung landschaftsplanerischer Leistungen bei Straßenbauvorhaben. Von Stefan Wirz

Alle zwei Jahre veranstaltet die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) eine „Landschaftstagung“, auf der vor allem fachlich interessierende Fragen der Einbindung landschaftspflegerischer Planungsbeiträge in die Straßenplanung diskutiert werden. Auf der Landschaftstagung 1999 in Bamberg wurden erstmals auch Workshops zu Problemen der Honorierung landschaftsplanerischer Leistungen eingerichtet, zu denen ich die folgenden Statements aus Sicht eines Auftragnehmers vorbereiten durfte.

Ein Ergebnis der Workshop-Diskussion möchte ich bereits an dieser Stelle zum Besten geben: Daß es nämlich in den „neuen“ Bundesländern üblich sei, Besondere Leistungen i.S.d. HOAI „aus Kulanz“ (wie sich ein Kollege der dortigen Straßenbauverwaltung ausdrückte) **unentgeltlich zu erbringen – möge die Übung gelingen!**

*Statement zum Workshop 2:
Honorarermittlung für
Landschaftspflegerische Begleitpläne*

1. These: Solange die materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen der Auftraggeber an den LBP von Bundesland zu Bundesland, ja sogar von Projekt zu Projekt unterschiedlich definiert werden, kann weder die HOAI (die auch LBP für gänzlich andere Vorhaben zu regeln hat) noch das HIV-StB eine auch nur annähernd dem Einzelfall gerecht werdende Honorarermittlung vorgeben.

Fazit: Vom zu beauftragenden Planer erwartete Leistungen müssen für jedes Projekt gesondert definiert werden, bevor über Honorierung verhandelt wird! Es genügt keinesfalls, die Mustertexte des HIV-StB zu kopieren, durch Anheften zum Vertragsbestandteil zu machen und sich später darüber zu wundern, daß bezüglich des Auftragsumfangs Meinungsunterschiede entstehen!

2. These: Sobald der vom zu beauftragenden Planer erwartete Leistungsumfang im Einzelfall definiert ist, muß allerdings exakt definiert werden, welche der erwarteten Leistungen den in der HOAI definierten Grundleistungen entsprechen und welche – da nicht Grundleistung – als Besondere Leistung gesondert zu vereinbaren (und zu vergüten) sind.

3. These: Besondere Leistungen sind alle diejenigen Leistungen, die vom zu beauftragenden Planer nicht zu dem von der HOAI für die Grundleistungen vorgesehenen Honorar auskömmlich bearbeitet werden können!

4. These: Die nachfolgend genannten, nicht

in den Mustertexten des HIV-StB aufgelisteten, jedoch häufig vom Planer erwarteten Leistungen sind Besondere Leistungen i.S.d. HOAI:

– Recherchieren nach/Besorgen von Planungsunterlagen, die nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden,
– Aufbereitung digital zur Verfügung gestellter Kartengrundlagen (ATKIS, gescannte DGK5, ALK),

– Beteiligung an der frühzeitigen Konsensbildung vor Ort (Arbeitskreissitzungen, Verhandlungen mit Grundeigentümern im Bereich der Trasse/im Bereich potentieller Kompensationsflächen),

– Planbearbeitung in Maßstäben > 1:1.000,

– Planänderungen (es sei denn Fehlerberichtigungen = Gewährleistungsfall[?]) zwischen Annahme des Werks (LBP als Bestandteil des „Vorentwurfs“ = RE-Entwurf = Ergebnis der „Entwurfsplanung“ des § 55 HOAI) und Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (LBP als Bestandteil des „Entwurfs“ = Ergebnis der „Genehmigungsplanung“ des § 55 HOAI),
– Mitwirkung an/Planänderungen im und im Anschluß an Planfeststellungsverfahren, – Erarbeitung von „Bestands- und Konflikt-Übersichtskarten“ M 1:5.000, wenn zugleich eine „Reinzeichnung“ der „Bestands- und Konfliktkarten“ M 1:1.000 verlangt wird („Musterkarten LBP“ verlangen dies z.T.!),

– Herausgabe von Planungsergebnissen in Form von elektronischen Daten (z. B. dwg-Dateien) (Ausnahme: Textdateien und plt-Dateien, da diese den früher üblichen Textausdrucken bzw. Mutterpausen/-folien entsprechen),

– Mehraufwand infolge vereinbarter EDV-Planbearbeitung,

– Erarbeitung der Allgemein verständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG sowie ggf. weiterer über das Naturschutzrecht hinausgehender Bestandteile der Antragsunterlagen.

*Statement zum Workshop 6:
Abgrenzung von Grundleistungen und
Besonderen Leistungen nach HOAI*

1. These: Die Fiktion des §2, Abs. 2 Satz 1 HOAI, wonach die Grundleistungen diejenigen Leistungen umfassen, „die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im allgemeinen erforderlich sind“, trifft auf sämtliche landschaftsplanerische Leistungen nicht zu! Was zur „ordnungsgemäßen“ Bearbeitung von UVS, LBP und LAP erforderlich ist, ergibt sich vielmehr aus den jeweiligen materiell- und verfahrensrechtlichen gesetzlichen und untergesetzlichen, die Straßenplanung bestimmenden Vor-

schriften (s. BGH-Urteil v. 24.10.1996).

2. These: Beauftragte Planer sind – selbst bei der Bearbeitung von UVS – keine Gutachter, die eigenverantwortlich agieren, sondern „Erfüllungsgehilfen“ i.S.d. BGB der auftraggebenden Straßenbauverwaltung. Ob eine vom Planer zu erbringende Leistung Grundleistung oder Besondere Leistung i.S.d. HOAI ist, ist verfahrensrechtlich ohne jeden Belang. Das Risiko, im Verfahren mit mangelnden Antragsunterlagen „hängenzubleiben“, kann daher nicht mit Hinweis auf das (privatrechtliche) Verhältnis Auftraggeber – Auftragnehmer an den Planer delegiert werden.

Fazit: Die vom zu beauftragenden Planer erwartete Leistung definiert sich nicht nach der HOAI, sondern nach den materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften und muß daher im Einzelfall bestimmt werden.

3. These: Grundsätzliche Prinzipien der HOAI („Kartierungen sind Besondere Leistungen“) sind – historisch erklärbar – in der Anwendung bei der „landschaftspflegerischen Straßenplanung“ außer Kraft gesetzt (s. Küster im HOAI-Kommentar von Hartmann). Dies verkompliziert die HOAI-Anwendung für alle diejenigen, die nicht nur im Auftrag der Straßenbauverwaltungen tätig sind.

Fazit: Bei nächster Gelegenheit sollten die grundlegenden Prinzipien der HOAI wieder Eingang in die Honorarberechnung der landschaftsplanerischen Beiträge zur Straßenplanung finden (HIV-StB)!

4. These: Besondere Leistungen sind alle diejenigen Leistungen, die vom zu beauftragenden Planer nicht zu dem von der HOAI für die Grundleistungen vorgesehenen Honorar auskömmlich bearbeitet werden können!

Fazit: Um herauszubekommen, welche Leistungen zu dem von der HOAI für die Grundleistungen vorgesehenen Honorar auskömmlich bearbeitet werden können, ist dringend eine unabhängige gutachtliche Bearbeitung erforderlich!

Zu diskutierende Einzelfragen:

– „Erhebungen“ – „Erfassungen“ von Planungsgrundlagen,

– Annahme des Werkes i.S.d. BGB,

– Beteiligung an Verfahren (Unterschied § 55 – §§ 48/49 HOAI),

– Änderungen durch z.T. neue Anforderungen aus Musterkarten,

– Änderungen infolge EDV-Bearbeitung (Datenaustausch, „Return of Investment“).

*Stefan Wirz ist freier Landschaftsarchitekt
BDLA in Hannover und Vorsitzender der
BDLA-Landesgruppe Niedersachsen + Bremen.*